

## ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB)

### Lebensversicherung für Einhufer – Todesfall und Invalidität

Gültig ab 1. Februar 2023

#### Artikel 1: Definitionen

- 1.1 **Versichertes Tier:** Jedes auf der Versicherungspolice als solches bezeichnete Tier.
- 1.2 **Versicherungsnehmer:** Person, welche die Versicherungspolice unterzeichnet, sich zur Zahlung der Prämien an den Versicherer verpflichtet und das Bezugsrecht der Leistungen von Epona hat.
- 1.3 **Unfall:** Jede durch einen Tierarzt festgestellte plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewollten äusseren Faktors auf den Körper des Tieres, die eine Beeinträchtigung der Gesundheit und/oder den Tod zur Folge hat. Ausgeschlossen sind Krankheiten, die auf einen Unfall zurückzuführen sind; Trächtigkeit und Abfohlen gelten nicht als Unfall.
- 1.4 **Krankheit:** Jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustands, die eine tierärztliche Behandlung erfordert. Kastration oder Sterilisation ohne pathologische Ursache, Alterung (Senilität und/oder altersbedingter Verschleiss) werden nicht als Krankheiten betrachtet. Der Tod der Stute während der Trächtigkeit und des Abfohlens ist versichert, wenn die Trächtigkeit nach dem Inkrafttreten des Vertrags beginnt.
- 1.5 **Akute Krankheit:** Plötzliche Veränderung des Gesundheitszustands, welche als solche von den veterinärmedizinischen Fakultäten anerkannt wird (zum Beispiel: akute Verdauungsstörungen, akute Infektionskrankheiten, akute Entzündungen und Infektionen des Herz-/Kreislaufsystems, Wundstarrkrampf, Tollwut, Pferdeinfluenza, Pferdeherpes, Botulismus, unter der Voraussetzung, dass das versicherte Tier geimpft und periodisch nachgeimpft worden ist).
- 1.6 **Chronische Krankheit:** Veränderung des Gesundheitszustands als Folge von sich langsam und schleichend entwickelnden Krankheiten, welche als solche von den veterinärmedizinischen Fakultäten anerkannt wird (zum Beispiel, aber nicht ausschliesslich: chronische Krankheiten des Atmungssystems wie Tracheitis, Bronchiolitis, Bronchitis, Lungenemphysem, Asthma, alle Formen chronischer Arthritis (Rheumatismus), Arthrose, Lahmheiten infolge von Exostosen; jegliche Knochendeformationen; Strahlbeinlahmheit; nicht durch Unfall verursachte Blindheit; Koller; Wildrössigkeit; Blutarmut, Sarkoidose).
- 1.7 **Tierarzt:** Diplomierter Tierarzt, der eine Berufsausübungsbewilligung besitzt.
- 1.8 **Karenzfrist:** Zeitraum unmittelbar nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrags, in welchem die Leistungen nicht versichert sind.
- 1.9 **Chirurgischer Eingriff:** Operation, der in einer Tierklinik durch einen Tierarzt zur Behandlung von Verletzungen oder Krankheiten vorgenommen wird.
- 1.10 **Dauernde Invalidität:** Dauerhafte und irreversible Veränderung des Gesundheitszustands des Tieres, welche nicht die Euthanasie/Schlachtung erfordert und nicht durch eine konservative oder chirurgische tierärztliche Behandlung behoben werden kann. Eine Invalidität liegt vor, wenn das Pferd auf der Grundlage objektiver Feststellungen oder anhand objektiver Anzeichen nicht mehr in der Lage ist, die Aktivität, für die es versichert ist, auszuüben. Die dauernde Invalidität muss von einem Tierarzt festgestellt und begründet werden (spezieller Bericht mit Datum, Ursache und Art der Invalidität).
- 1.11 **Euthanasie/Schlachtung:** Jede von einem behandelnden oder herbeigerufenen Tierarzt angeordnete Einschläferung/Schlachtung eines Tieres, dessen Tod infolge eines Unfalls oder einer versicherten Krankheit innerhalb einer sehr kurzen Frist unabwendbar wird. Die Euthanasie oder Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen gilt nicht als Euthanasie/Schlachtung im Sinne dieses Artikels.
- 1.12 **Versicherungswert:** Der im Vertrag festgelegte Wert des Tieres für die Berechnung der Prämienhöhe.
- 1.13 **Massgebender tatsächlicher Wert:** Marktwert des Tieres. Dieser kann von einem Experten ermittelt oder von der Versicherung aufgrund von Marktkenntnissen bewertet werden.
- 1.14 **Freizeitpferd:** Pferd, das kein Sportpferd oder Pferd für Hochrisikosport ist oder war und im Sinne dieser Bedingungen nicht beruflich genutzt wird;
- 1.15 **Sportpferd:** Pferd, das bei einem Verband für Pferdesport eingetragen ist oder eingetragen war oder das an einem oder mehreren sportlichen Wettkämpfen in folgenden Disziplinen teilgenommen hat oder dazu bestimmt ist, teilzunehmen; unter anderem insbesondere: Springreiten, Dressurreiten, Fahrspport, Polo, Westernreiten; als Sportpferd gelten auch Pferde, die beruflich genutzt werden;

- 1.16 **Hochrisiko-Sportpferd:** Pferd, das bei einem Verband für Pferdesport angemeldet ist oder angemeldet war oder an einem oder mehreren sportlichen Wettkämpfen in den unter anderem folgenden Disziplinen teilgenommen hat oder dazu bestimmt ist, teilzunehmen: Rennen, Distanzreiten (Concours Complet), Cross, Reining.

## Artikel 2: Versicherte Leistungen

Die Epona-Versicherung bietet mehrere nachstehend beschriebene Produkte und Varianten.

Das Tier wird als Freizeit-, Sport- oder Hochrisiko-Sportpferd im Sinne dieser Bedingungen eingestuft. Ein Antrag auf Einstufung eines Pferds in eine andere Kategorie als die ihm nach diesen Bedingungen zugewiesene bedarf der besonderen Annahme durch Epona.

Epona führt eine differenzierte Tarifierung von Produkten ein, um den Risiken Rechnung zu tragen, die das versicherte Tier je nach vorgesehener, zuvor ausgeführter oder ausgeführter Aktivität eingeht.

Produktkategorien:

- **VIVA SPIRIT:** für Freizeitpferde;
- **VIVA SPIRIT SPORT:** für Sportpferde;
- **VIVA SPIRIT SPORT PLUS:** für Hochrisiko-Sportpferde.

Sobald das Tier als Sport- oder Hochrisiko-Sportpferd im Sinne dieser Bedingungen versichert wurde, gilt das Ausscheiden aus dem Sport oder Hochrisikosport nicht als Risikominderung im Sinne des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908. Der Versicherungsnehmer muss jede neue sportliche Tätigkeit unverzüglich melden, andernfalls wird der Vertrag ungültig. Sollte die angemeldete neue sportliche Tätigkeit eine Risikoerhöhung zur Folge haben, behält sich Epona das Recht vor, einen neuen Vertrag anzubieten oder die Deckung abzulehnen.

Die Produkte VIVA SPIRIT, VIVA SPIRIT SPORT UND VIVA SPIRIT SPORT PLUS sind in folgenden Varianten anwendbar, die die Versicherungsdeckung bestimmen:

- **VARIANTE A:** Leistungen bei Tod infolge eines Unfalls;
- **VARIANTE B:** Leistungen bei Tod infolge eines Unfalls, chirurgischen Eingriffs oder als Folge einer akuten oder chronischen Krankheit;
- **VARIANTE B SENIOR (BS):** Leistungen bei unfallbedingtem Tod, unfallbedingtem chirurgischem Eingriff oder akuter Krankheit. Diese Variante richtet sich an nach Vollendung des 11. Lebensjahrs in die Versicherung eintretende Freizeit- oder Sportpferde. Diese Variante ist für Hochrisiko-Sportpferde nicht verfügbar.

## Artikel 3: Zusatzrisiken

Die folgenden Zusatzrisiken können gegen Mehrprämie in die Versicherung eingeschlossen werden:

- dauernde Invalidität;
- zu gebärendes Fohlen.

Die dauernde Invalidität kann nur mit den Produktvarianten VIVA SPIRIT SPORT und VIVA SPIRIT SPORT PLUS versichert werden.

## Artikel 4: Nicht versicherte Leistungen und Risiken

- 4.1 Alle in Art. 3 aufgeführten Zusatzrisiken, es sei denn, deren Einschluss in den Vertrag wurde vereinbart.
- 4.2 Tod oder Invalidität infolge einer nicht tierärztlich angeordneten Euthanasie/Schlachtung oder bei Nichtanwendung der zum Zeitpunkt des Schadenfalls als üblich anerkannten tierärztlichen Behandlung; Euthanasie/Tötung aus wirtschaftlichen Gründen;
- 4.3 Folgekosten aufgrund von Fehlern, Mängeln, Minderwerten, Verhaltensproblemen;
- 4.4 Tod oder Invalidität infolge von bestehenden Krankheiten und/oder Unfällen oder Trächtigkeit, deren Beginn vor Inkrafttreten des Vertrags oder während der Karenzfristen liegt;
- 4.5 Tod oder Invalidität durch die Folgen und Auswirkungen einer pathologisch nicht begründeten Kastration oder Sterilisation;
- 4.6 Todes- oder Invaliditätsfälle im Zusammenhang mit einer Aktivität des Pferdes, die nicht unter die bei Epona versicherten Aktivitäten (einschliesslich Wettkämpfe) fällt. Tod oder Invalidität im Zusammenhang mit einer ausgeübten Tätigkeit trotz tierärztlicher Kontraindikation;
- 4.7 Tierärztliche Honorare für die Aufnahmeuntersuchung, Kosten für die Erstellung tierärztlicher Berichte im Schadenfall sowie alle Versandkosten, Rechnungsgebühren und Kosten für Arztrezepte und Analysen;
- 4.8 Alle Kosten für tierärztliche Behandlungen, Transporte, Pension, Euthanasie/Schlachtung und Kadaververwertung;

- 4.9 Fälle, die unter die Haftpflicht Dritter fallen, wie Unfälle zwischen Pferden, sowie Fälle, die auf Krieg, Aufruhr oder Terrorismus zurückzuführen sind oder durch Misshandlung oder mangelnde Pflege des versicherten Tieres entstanden oder auf Doping zurückzuführen sind. Fälle, die unter Epidemien, Pandemien und Tierseuchen fallen.

#### Artikel 5: Aufnahmealter und Versicherungswert

Ein Tier kann ab dem vollendeten dritten Lebensmonat versichert werden. Hierzu bedarf es der Vorlage eines tierärztlichen Berichts, der weniger als einen Monat vor Eintritt in die Versicherung auf dem von Epona bereitgestellten Formular erstellt wurde, oder einer höchstens einen Monat vor Eintritt in die Versicherung erstellten umfassenden Ankaufsuntersuchung.

Für die Versicherung des Tieres gelten je nach Produktvariante folgende Altersgrenzen:

- **VARIANTE A:** das vollendete 14. Lebensjahr für Freizeit- und Sportpferde; das vollendete 11. Lebensjahr für Hochrisiko-Sportpferde;
- **VARIANTE B:** das vollendete 11. Lebensjahr für Freizeit-, Sport- und Hochrisiko-Sportpferde;
- **VARIANTE BS:** das vollendete 14. Lebensjahr für Freizeit- und Sportpferde; diese Variante ist für Hochrisiko-Sportpferde nicht verfügbar;
- **ZUSATZRISIKO DAUERENDE INVALIDITÄT** das vollendete 8. Lebensjahr.

Die Prämie wird anhand des Versicherungswerts berechnet. Der Versicherungsnehmer kann Epona zur Fälligkeit um eine Anpassung des Versicherungswerts bitten. Für jeden Antrag auf Anpassung des Versicherungswerts verlangt Epona die Vorlage eines tierärztlichen Berichts zum Gesundheitszustand des Tieres, der höchstens einen Monat vor Antragsstellung auf dem von Epona bereitgestellten Formular erstellt wurde. Epona behält sich das Recht vor, weitere für die Anpassung des Versicherungswerts relevante Belege zu verlangen.

#### Artikel 6: Karenzfrist

Ab dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags gelten die folgenden Karenzfristen:

- **Unfall:** 1 Tag
- **akute Krankheit:** 1 Monat
- **chronische Krankheit:** 6 Monate

Für Krankheiten, deren Beginn auf einen Zeitpunkt vor oder während der Karenzfrist zurückzuführen ist, entfällt die Versicherungsdeckung für Leistungen im Fall eines krankheitsbedingten Todes oder einer durch Krankheit verursachten Invalidität.

#### Artikel 7: Pflichten des Versicherungsnehmers bei Tod oder dauernder Invalidität

Mit Abschluss der Versicherung entbindet der Versicherungsnehmer jeden Tierarzt von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber Epona.

Bei Tod oder dauernder Invalidität hat der Versicherungsnehmer Epona innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnisnahme den Tod oder die dauernde Invalidität des versicherten Tieres zu melden (bei Nichtbeachtung kann die Entschädigung verweigert werden).

Wird die vorstehende Meldefrist nicht eingehalten, ist Epona berechtigt, jede Entschädigung zu verweigern oder sie um den Schaden zu kürzen, den sie bei rechtzeitiger Meldung nicht erlitten hätte.

Der Versicherungsnehmer muss darüber hinaus:

- unaufgefordert die ordnungsgemäss ausgefüllte Schadenmeldung über die Website von Epona (speziell hierfür vorgesehenes Online-Formular) oder per Post (auf der von Epona bereitgestellten Vorlage) einreichen;
- Epona innerhalb von 30 Tagen nach der Ausstellung den tierärztlichen Bericht übermitteln, der im Zusammenhang mit dem Schadenfall auf dem von Epona bereitgestellten Formular erstellt wurde;
- wobei sich Epona in bestimmten Fällen und zur erleichterten Beurteilung des Schadens das Recht vorbehält, den Fall ihrem Vertrauens-tierarzt vorzulegen oder eine Autopsie vornehmen zu lassen;
- Epona auf Verlangen auch alle für die Bearbeitung des Falls notwendigen Unterlagen zukommen lassen.

Werden die vorgenannten Vorschriften nicht beachtet, ist Epona berechtigt, jegliche Entschädigung abzulehnen oder ihre Leistung zu kürzen.

## Artikel 8: Entschädigung

Reduktion des Versicherungswerts: Ab dem 12. Lebensjahr wird der Versicherungswert jährlich um 15% reduziert.

### Entschädigungen im Todesfall:

- Beim Tod des versicherten Tieres bezahlt Epona eine Entschädigung **von maximal 100% des Versicherungswerts** zum Zeitpunkt des Schadenfalls oder **100% des massgebenden tatsächlichen Werts** des Tieres zum Zeitpunkt des Schadenfalls;
- Risiko zu gebärende Fohlen, sofern der Vertrag vor Beginn der Trächtigkeit geschlossen wurde: Wenn das Fohlen nach mindestens 300 Trächtigkeitstagen tot geboren wird oder innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt stirbt: **maximal 20% des Versicherungswerts der Mutter** zum Zeitpunkt des Schadenfalls oder **20% des massgebenden tatsächlichen Werts der Mutter** zum Zeitpunkt des Schadenfalls.

### Entschädigung bei dauernder Invaliderität:

- Im Falle von dauernder Invaliderität des versicherten Tieres zahlt Epona eine Entschädigung in Höhe von **maximal 50% des Versicherungswerts** zum Zeitpunkt des Schadenfalls oder **50% des massgebenden tatsächlichen Werts** zum Zeitpunkt des Schadenfalls.

## Artikel 9: Vertragsdauer und Vertragsverlängerung

Der Versicherungsvertrag wird für eine erstmalige Dauer von einem Jahr abgeschlossen und erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr.

Er erlischt automatisch mit dem Eintritt des Risikos oder dem Wegfall des versicherten Risikos. Bei einer Entschädigung für Tod oder dauernde Invaliderität bleibt Epona die gesamte Prämie bis zum Vertragsende geschuldet. Die Kündigungsbedingungen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgelegt.

## Artikel 10: Örtlicher Geltungsbereich

Die Gewährleistung gilt für entstandene Kosten in der Schweiz und in Europa, solange der Versicherungsnehmer entweder in der Schweiz oder in Liechtenstein wohnhaft ist.

## Artikel 11: Ende des Leistungsanspruchs

Der Leistungsanspruch endet bei Vertragsende. Im Falle einer Entschädigung bei dauernder Invaliderität bleibt das Tier Eigentum des Versicherungsnehmers und der Versicherungsvertrag des Todesfallrisikos erlischt automatisch zum Erstellungsdatum des tierärztlichen Berichts.

## Artikel 12: Vertragliche und gesetzliche Grundlagen

Der Versicherungsvertrag unterliegt dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den vorliegenden Zusatzbedingungen sowie allfälligen besonderen Bestimmungen, die auf der Police aufgeführt sind.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Übersetzung dieses Dokuments ist allein der französische Originaltext massgebend.

*Die Prämien pro Variante sind auf Anfrage bei den Versicherungsagentinnen und -agenten von Epona erhältlich oder auf epona.ch.*